

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 01/0279	
401 - Schule und Sport			Datum: 07.06.2001	
Bearb.	:Herr Broscheit	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

20.06.2001

Sportplatzanlage Ochsenzoller Straße

Mit Erbbaurechtsvertrag vom 27.01.1969/14.07.1986 hat Herr Robert Micheelsen mit Zustimmung seiner Ehefrau an die damalige Gemeinde Garstedt, jetzt Stadt Norderstedt als Rechtsnachfolgerin, an dem Flurstück 13/9 Flur 16 der Gemarkung Garstedt ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit bis zum 31.05.2069 bestellt. Aufgrund des Erbbaurechtsvertrages haben die Stadt Norderstedt, früher Gemeinde Garstedt, den durch den Vertrag betroffenen Grundbesitz am 01.06.1970 zum Besitz übertragen erhalten.

Durch Nutzungsvertrag vom 15.07.1978 stellte die Stadt Norderstedt dem 1. SC Norderstedt e.V. die Sportanlage mit allen Einrichtungen unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Die Grundstücksfläche wurde zeichnerisch als Anlage zum Vertrag dargestellt.

Im Jahre 1987/88 ließ der 1. SCN auf der genannten Grundstücksfläche des Mannschaftshaus mit Tribünendach errichten. Finanziell wurde diese Maßnahme seitens des Bundes, des Landes, des Kreises und der Stadt gefördert. Eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Verein und der Stadt bezüglich des Neubaus wurde nicht getroffen.

Ein Prüfbericht des Rechtsamtes vom 18.04.1989 kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Baulichkeiten nach §§ 93 ff BGB automatisch in das Eigentum des Grundstückseigentümers fallen. Der Ausnahmetatbestand der Verbindung des Gebäudes mit dem Grund und Boden in Ausübung des Rechts scheidet aus, weil Rechte im Sinne dieser Vorschrift nur dingliche Rechte, wie Erbbaurechte, Nießbrauch und Grunddienstbarkeiten sind. Dem 1.SCN sind keine dinglichen Rechte am Grundstück eingeräumt.

Am 04.09.1989 wurde vom damaligen Sportausschuss beschlossen, dass die Bewirtschaftung des Mannschaftshauses rückwirkend zum 01.01.1989 von der Stadt übernommen wird.

Das Mannschaftshaus wird genauso von der Stadt bewirtschaftet wie das auf der Anlage befindliche Sportlerheim und der Rest der Sportanlage. Im übrigen hat die Stadt die bauliche Unterhaltung der auf der Sportplatzanlage vorhandenen Gebäude übernommen.

Die finanzielle Belastung durch den vom Verein durchgeführten Bau des Mannschaftshauses mit Tribüne wird gesehen. Die Angelegenheit wurde am 01.11.1999 an die hierzu zuständige Liegenschaftsabteilung abgegeben mit der Bitte, eine Änderung des Nutzungsvertrages in diesem besonderen Punkt vorzubereiten und mit dem Verein abzustimmen. Da Überlegungen angestellt werden, wie zukünftig mit den kommunalen Sportplatzanlagen verfahren werden soll, sind bisher keine Änderungen im Nutzungsvertrag vorgenommen worden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------